

und Richard von Marseille ist z. B. lediglich *U. Diensi episcopo et R. cardinali et abbati* adressiert. Da Hugo von Die, soweit die Empfängerüberlieferung ein Urteil gestattet, sonst durchweg als *dilectus frater in Christo* oder ähnlich bezeichnet wurde und kein Grund zu sehen ist, warum ihm im vorliegenden Fall die Höflichkeit verweigert worden sein sollte, dürfte ein Kopist auf der Empfängerseite hier die Anrede aus eigener Willkür verkürzt haben. Und solche Eigenmächtigkeiten scheint es auch sonst gegeben zu haben²⁰). Wenn das zutrifft, läßt sich die bequeme Annahme, daß Kurzadresse ein Zeichen für Registerabhängigkeit ist, freilich nicht länger halten.

Für unsere Statistik hat die Streitfrage, ob Hugo von Flavigny sein Material aus dem Register bezogen hat, an sich nur geringe Bedeutung. Denn fast alle Briefe, die laut Caspar in Hugos Chronik auf das Register zurückgehen sollen, sind anderweitig ohnehin außerhalb desselben überliefert; und unter dem gewählten statistischen Gesichtspunkt ist es einerlei, ob sich der Empfängertext nur einmal oder mehrfach nachweisen läßt. In allgemeinerer Hinsicht ist der Fall Hugos von Flavigny freilich insofern bedeutsam, als er deutlich macht, wie schwer es mitunter ist, die Art der Briefüberlieferung genau zu bestimmen.

Diese Schwierigkeit zeigt sich auch an der turonischen Überlieferung. Caspar²¹) hatte sechs Nummern, die einen Prozeß zwischen Dol und Tours betreffen und auch außerhalb des Registers überliefert sind, teils auf dieses, teils aber auf den Empfänger zurückgeführt. Dabei hatte er IV 17 und VII 15 allein deshalb der ersten Kategorie zugeschlagen, weil sie „keinerlei wesentliche Abweichung von den Registertexten aufweisen“. Das ist jedoch kein eindeutiges Kriterium, und daher sind die beiden Stücke, obgleich mit großem Vorbehalt, in die obige Zusammenstellung aufgenommen worden.

Schließlich sei darauf aufmerksam gemacht, daß Reg. IV 2 auszugsweise in die *Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum* eingegangen ist²²). Da diese Streitschrift in Rom entstanden ist, möchte man zunächst

²⁰) Cowdrey (wie o. S. 107) Nr. 44; ähnliche Beispiele ebd. Nr. 3, 6, 43, 63. Daneben mag es Fälle gegeben haben, in denen die knappe Titulierung tatsächlich auch in dem an den Empfänger abgegangenen Original gestanden hat, weil dadurch päpstliche Ungnade zum Ausdruck gebracht werden sollte. Doch in den genannten Beispielen — oder jedenfalls in den meisten von ihnen — kann die Kurzform der Adresse nicht auf diese Weise erklärt werden.

²¹) E. Caspar, MGH Epp. sel. 2, S. XI f.

²²) III 7, MGH Lib. de lite 2, 389 f.; dazu M. Steinmann, Eine neue Handschrift der „*Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum*“, DA 27 (1971) S. 200—202.